



**Gemeinde
EMMEN**



WASSERLIEFERVERTRAG

(Mit aktualisierten Daten und Zahlen ab Lieferdatum 1.1.2022)

zwischen der

Einwohnergemeinde Emmen, Rüeggisingerstrasse 22, 6021 Emmenbrücke,
vertreten durch den Gemeinderat

nachstehend **Gemeinde Emmen**

und

Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch, Genossenschaft mit Sitz in Neuenkirch
(CHE-102.121.141), c/o Erwin Grossenbacher, Haldenrain 1, 6206 Neuenkirch

vertreten durch Erwin Grossenbacher, Präsident, und Franz Wandeler, Mitglied der Verwaltung (Betriebschef), durch Kollektivunterschrift zu zweien

nachstehend **WVN**

betreffend **Wasserbezug der WVN von der Wasserversorgung der Gemeinde Emmen.**

Präambel

Die WVN versorgt derzeit grosse Teile der Gemeinde Neuenkirch mit Trink-, Brauch-, und Löschwasser. Es bestehen Verbindungen nach Hellbühl und Sempach. Der Wasserbedarf wird derzeit über Quelfassungen, zwei Grundwasserpumpwerke und einen Liefervertrag mit der Korporation Sempach / aquaregio ag, wasser sursee - mittelland, welche Seewasser aufbereitet, gedeckt. Das Versorgungsgebiet in Neuenkirch ist aufgeteilt in zwei Druckzonen.

Im Sinne einer langfristigen Sicherung des Trinkwasserbedarfes, der Optimierung der eigenen Primärinfrastruktur sowie der Steigerung der Versorgungssicherheit möchte die WVN Trinkwasser von der Wasserversorgung Emmen beziehen. In Störfällen oder Ausnahmesituationen wäre auch eine Versorgung allfälliger Verbundpartner technisch möglich.

Damit das Trinkwasser vom Reservoir Rippertschwand in die Hochzone von Neuenkirch geliefert werden kann, benötigt es im Reservoir Pumpen, um den bestehenden Netzdruck zu überwinden. Die dazu notwendigen Investitionen tätigt die Wasserversorgung Emmen und legt diese Kosten auf den Vertragspartner um. Die WVN baut die notwendigen Netzverbindungen und trägt diese Kosten. Deshalb soll dieser Vertrag nachhaltig und längerfristig bestehen und dem Wachstum der Gemeinde Neuenkirch Rechnung tragen. Zudem sollen die notwendigen Investitionen in die Anlagen und das Leitungsnetz für beide Parteien planbar sein (Amortisation über 20 resp. 50 Jahre).

Die Gemeinde Emmen betreibt nebst den Grundwasserpumpwerken Schiltwald und Kirchfeld zwei Stufenpumpwerke, die Reservoirs Schluchen und Rippertschwand sowie die notwendigen Transportleitungen zwischen den Anlagen. Mit ihren Anlagen und Konzessionen hat die Gemeinde Emmen die Kapazität und ist bereit, der WVN ab dem Reservoir Rippertschwand die benötigte Menge an Wasser zu liefern. Aus diesem Grund wird der vorliegende Vertrag abgeschlossen.

Artikel 1 Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Emmen liefert zu den nachstehenden Bedingungen der WVN Trinkwasser, welches den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 2 Grundsatz

1. Die Gemeinde Emmen liefert der WVN zur Ergänzung ihrer eigenen Wasservorkommen Trinkwasser, soweit dies die Anlagen der Gemeinde Emmen, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten. Die vereinbarte Trinkwasserlieferung partizipiert an den vom Kanton Luzern bewilligten Konzessionen zu den Grundwasserpumpwerken Schiltwald und Kirchfeld der Gemeinde Emmen.
2. Die WVN verpflichtet sich, die bezogene Wassermenge nur zur öffentlichen Trink- oder Löschwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet zu verwenden. Im Sinne der Nothilfe sind kurzzeitige Ausnahmen gestattet. Die WVN informiert die Wasserversorgung Emmen darüber.
3. Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, bei Wasserknappheit oder bei Notlagen die Bevölkerung im eigenen Versorgungsgebiet zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser aufzurufen.

Artikel 3 Abgabestelle / Verbindungsanlagen

1. Die Wasserabgabe erfolgt ab dem Netz der Gemeinde Emmen im Reservoir Rippertschwand der Gemeinde Emmen.
2. Verantwortungsgrenze bildet der entsprechende Wasserzähler, welcher im Reservoir Rippertschwand eingebaut wird.
3. Eigentumsgrenze bildet der Wasserzähler, welcher im Eigentum der Gemeinde Emmen steht. Ab dem Wasserzähler, welcher als Wasserabgabestelle gilt, unterhält die WVN eine eigene Transportleitung, welche auch in deren Eigentum steht.

4. Jeder Vertragspartner ist für die Betriebssicherheit und den Unterhalt der eigenen Anlagen jederzeit selbst verantwortlich. Auf Verlangen hat jeder Vertragspartner dem anderen Vertragspartner vollständige Auskunft auf entsprechende Fragen zu erteilen und Zugang zu den relevanten Anlageteilen zu gewähren.

Artikel 4 Wasserbezugsrecht

1. Die WVN darf von der Gemeinde Emmen pro Tag maximal 900 m³ (Q_{max}) beziehen.
2. Die festgelegte Option kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verändert werden.
3. Kurzfristige Überschreitungen der Option infolge einer Havarie im Versorgungssystem (Leitungsbruch, Störung im Fernleit- und Betriebsleitungssystem etc.) oder eines Brandfalles werden nicht angerechnet, sofern sie der Gemeinde Emmen sofort telefonisch gemeldet und innert Wochenfrist schriftlich bestätigt und begründet werden.
4. Ist vorhersehbar, dass für eine geplante Revision (z. B. Quellen, Grundwasserpumpwerk etc.) der maximale Tagesbedarf überschritten wird, ist dies der Gemeinde Emmen frühzeitig zu melden. Der Preis für die das Tagesmaximum überschrittene Menge wird vorgängig gemeinsam festgelegt.
5. Wird der maximale Tagesbedarf im Normalbetrieb überschritten, wird einmal pro Jahr der Mittelwert der drei grössten Werte, abzüglich der abgemachten maximalen Tagesbezugsmenge mit einem Preis von CHF 150.00 pro Kubikmeter als Sondergebühr in Rechnung gestellt
Beispiel für Sondergebühr:
Die drei grössten Tagesspitzen: 950 m³, 1020 m³, 880 m³
Sondergebühr: [(950 m³ + 1020 m³ + 880 m³) / 3 - 900 m³] = 50 m³ x CHF 150.00 = CHF 7'500.00)

Artikel 5 Kosten der Wasserlieferung

1. Bei der Berechnung der Kosten wird von einem durchschnittlichen Tagesverbrauch der WVN von 500 m³ (Q_{mittel}) ausgegangen, was einem Jahresverbrauch von ungefähr 182'500 m³ entspricht. Für die gemeinsame Nutzung der Anlagen der Gemeinde Emmen bezahlt die WVN eine jährliche Grundgebühr von CHF 117'500.00. Diese entspricht rund 76 % des jährlichen Gesamtkostenanteiles der WVN von CHF 154'000.00, welche sich aus dem jährlichen Wertverzehr, den Zinskosten, dem Betrieb und der Wartung, den Konzessionsgebühren sowie der Rückfinanzierung inkl. kalkulatorischem Zins (über 20 Jahre) der Investitionen (Pumpen etc.) im Reservoir Rippertschwand sowie dem zusätzlichen Energieaufwand für die Wasserförderung ab dem Reservoir Rippertschwand zusammensetzen.
2. Für die variablen Betriebskosten bezahlt die WVN eine Mengengebühr pro bezogenen Kubikmeter Wasser von CHF 0.20.
3. Steigt der Jahresverbrauch über 199'153 m³ (~ Q_{mittel} + 9 %) entfällt die Grundgebühr und der gesamte Jahresbezug wird zu einem Fixpreis von CHF 0.79 pro Kubikmeter verrechnet.
4. Das Inventar der gemeinsam genutzten Anlagen und deren jährlichen Wertverzehr gilt als Berechnungsgrundlage.

5. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der vereinbarten Matrix.
6. Der Wasserbezug und die Gebühren werden alle zwei Jahre überprüft (inkl. Q_{\max} und Q_{mittel}). Sollten sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebührenhöhe verändern, werden die Gebührensätze entsprechend angepasst. Zumindest werden alle zwei Jahre der Wiederbeschaffungszeitwert und damit die Gebührensätze entsprechend dem Schweizer Baupreisindex der Grossregion Zentralschweiz für den Tiefbau (Stand April 2018: 98.2 mit Basis Oktober 2015 = 100) angepasst, wobei der Ausgangsindex von 98.2 nicht unterschritten werden darf.
7. Ändern sich übergeordnete oder gesetzliche Rahmenbedingungen zur Trinkwasserproduktion, so können die Gebühren überprüft und neu festgelegt werden.

Artikel 6 Rechnungsstellung

1. Die definitive Rechnungsstellung für den Wasserbezug erfolgt per Ende Kalenderjahr.
2. Die Gemeinde Emmen ist berechtigt, per 30. Juni Teilbeträge in Rechnung zu stellen, welche bei der Schlussrechnung berücksichtigt werden.
3. Die Rechnungen werden zuzüglich dem jeweils geltenden MWST-Satz fakturiert.
4. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, rein netto.

Artikel 7 Pumpensteuerung und Wassermessung

1. Die WVN steuert die Pumpen im Reservoir Rippertschwand nach Bedarf.
2. Die Wassermessung erfolgt durch den Wasserzähler im Reservoir Rippertschwand gemäss Art. 3. Die Wassermessung erfolgt durch die Gemeinde Emmen. Die Gemeinde Emmen garantiert der WVN die digitalen Leserechte über den aktuellen Wasserbezug, die kontinuierliche Bezugsmenge und den Wasserstand im Reservoir Rippertschwand.
3. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde Emmen geliefert und unterhalten. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde Emmen. Zweifelt eine der Parteien die Messwerte an, kann sie eine Eichung zulasten der nicht rechthabenden Partei verlangen. Die Messtoleranz richtet sich nach denjenigen des Gerätelieferanten.
4. Fehlende Messergebnisse durch vorübergehende Ausfälle des Wassermessers (Blitzschlag, Beschädigung Signalkabel etc.) werden automatisch durch Mittelwerte des Tagesverbrauches im entsprechenden Jahr ergänzt.

Artikel 8 Störungen, Einschränkungen und Aushilfe in der Wasserabgabe

1. Störungen im Betrieb der Gemeinde Emmen wegen Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen oder aus anderen Gründen berechtigen die Gemeinde Emmen im gleichen Rahmen wie gegenüber den eigenen Wasserbezügern zur vorübergehenden Einschränkung oder Einstellung ihrer Wasserlieferung an die WVN.

2. Für die WVN ergeben sich daraus keine Entschädigungsansprüche. Bei Lieferungsausfällen ab vier Wochen wird die Grundgebühr entsprechend der Dauer des Ausfalles reduziert.
3. Die Gemeinde Emmen verpflichtet sich, voraussehbare Lieferunterbrüche so früh wie möglich anzukündigen und die Störung raschmöglichst zu beheben.

Artikel 9 Weitere Bestimmungen

1. Der Weiterverkauf des Wassers an andere Wasserversorgungen durch die WVN ist möglich, sofern es sich um bereits bestehende Partnerschaften (WVG Hellbühl) oder um benachbarte Wasserversorgungen handelt. Explizit verboten ist der Weiterverkauf der gesamten optimierten Wassermenge an einen Dritten.
2. Einziger Vertragspartner der Gemeinde Emmen bleibt die WVN. Das Risiko eines Havariefalles beim Drittbezügler trägt die WVN.

Artikel 10 Vertragsdauer / Kündigung

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden, frühestens auf den 31.12.2038.
2. Diese Fristen werden hinfällig, wenn die Gemeinde Emmen aufgrund von übergeordneten Vorgaben oder unvorhersehbaren Ereignissen das Wasser nicht mehr liefern kann.

Artikel 11 Wechsel eines Vertragspartners

Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages sind mit allen Rechten und Pflichten allfälligen Rechtsnachfolgern der Parteien zur Einhaltung zu überbinden mit der Pflicht zu Weiterüberbindung.

Artikel 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, wird der übrige Teil dieses Vertrages davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

Artikel 13 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Artikel 14 Form der Zusammenarbeit

Die Parteien vereinbaren, sich mindestens einmal jährlich zu einem Informationsaustausch zu treffen.

Artikel 15 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch die ordentlichen Gerichte beurteilt. Gerichtsstand ist Emmen.

Artikel 16 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt grundsätzlich nach der Genehmigung durch beide Parteien in Kraft. Vorbehalten bleibt dabei ausdrücklich die Zustimmung des Einwohnerrates Emmen bzw. der Stimmbürgerschaft der Gemeinde Emmen. Die Gebühren für die Wasserlieferung sind jedoch erst ab effektivem Wasserbezug geschuldet.

Dieser Vertrag ersetzt den ursprünglichen Vertrag vom 12. März 2019. Er wurde inhaltlich lediglich den aktuellen Gegebenheiten angepasst sowie anhand der neuen Bestellmengen preislich revidiert.

Emmenbrücke, den ?? . Oktober 2022

Die Vertragsparteien:

***Einwohnergemeinde Emmen
für den Gemeinderat:***

***Wasserversorgungsgenossenschaft
Neuenkirch***

Ramona Rogger Gut
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Erwin Grossenbacher
Präsident

Franz Wandeler
Mitglied der Verwaltung